

Beitragsordnung

§ 1 Mindestbeiträge

1. Natürliche Personen, welche bereits vor dem 01.04.2026 Mitglied in dem Verein waren, zahlen weiterhin einen Mindestjahresmitgliedsbeitrages von EUR 13,00.
2. Natürliche Personen, welche nach dem 01.04.2026 Mitglied des Vereins geworden sind, zahlen einen Mindestjahresmitgliedsbeitrag in Höhe von EUR 18,00.
3. Juristische Personen zahlen einen Mindestjahresmitgliedsbeitrag in Höhe von EUR 100,00.

§ 2 Fälligkeit und Einzug

- (1) Beiträge sind mit Beginn des Geschäftsjahres fällig und im 1.Quartal des jeweiligen Jahres per Überweisung oder Sepa zu entrichten.
- (2) Wurde ein SEPA-Mandat erteilt erfolgt der Einzug durch den Verein. In dem Fall kann keine Überfälligkeit für das Mitglied durch einen späteren Einzug entstehen.
- (3) Entstehen dem Verein beim Einzug der Beiträge ohne Verschulden des Vereins Gebühren im Geldverkehr (z.B. Rückbuchung aufgrund fehlerhafter Kontoverbindung, mangelnde Kontodeckung, etc.), sind die entstandenen Gebühren durch das Mitglied zu tragen. Bei einer Änderung der Bankverbindung hat das Mitglied dies rechtzeitig mitzuteilen.
- (4) Wird der Beitrag nicht fristgerecht entrichtet, wird der Verein an die ausstehende Beitragszahlung mit einer Frist von 1 Monat erinnern. Erfolgt auch dann keine Beitragszahlung erfolgt eine kostenpflichtige Mahnung (Gebühr: 9,00€).
- (5) Bleibt die Mahnung über das Beitragsjahr hinaus erfolglos, tritt der Ausschluss gemäß Satzung in Kraft.
- (6) Bei Eintritt und Austritt unterjährig ist der komplette Jahresbeitrag in voller Höhe fällig.

§ 3 Ehrenmitglieder

Ernannte Ehrenmitglieder können auf eigenen Antrag von der Beitragszahlung befreit werden.